

Niederschriftsauszug

Sitzung des Gemeinderates vom 03.03.2020

Öffentliche Sitzung

- Top 19 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring“, Planbereich 05.05-2 in Leonberg, (Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB)
- Erneuter Aufstellungsbeschluss
 - Genehmigung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung
 - Erneuter Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Das Gremium verzichtet auf den Sachvortrag.

Frau Sach will das Tempo des Sitzungsverlaufes drosseln. Sie finde, hier sei etwas richtig gut gelaufen. Vor 3 Jahren sei die vorliegende Planung noch an eine großmächtige Planung für ein Hotel mit 100 Betten, wobei die notwendigen Parkplätze nicht geklärt gewesen seien, und einen riesigen Showroom in den Riedwiesen im Glemstal, gekoppelt gewesen. Diese maßlose Planung sei Gott sei Dank entkoppelt. Es freue sie, dass Gelände nördlich der Straße renaturiert werden solle. Das Problem des Abwassers sei beherrschbar. Insgesamt sei schön, dass dieses Thema am Ende der Sitzung stehe. Darauf trinke sie gerne ein Glas Wein.

Der Vorsitzende dankt auch für das Bremsen seiner Schnelligkeit.

Der Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates **beschließen einstimmig ohne Enthaltung:**

1. Der Einleitung des Verfahrens zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leonberg im Bereich „Verkehrsübungsanlage am Solitudering“ in Leonberg wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 8 und §8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) zugestimmt. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 22.01.2020 (Anlage 2 zu SV 2020/022).
2. Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leonberg im Bereich „Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring“ vom 22.01.2020, einschließlich Begründung und strategischer Umweltprüfung wird genehmigt (Anlagen 1 und 3 bis 5 zu SV 2020/022).
3. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

